





~~A. 13.~~  
Pd. 13.





VIII  
4

Rechtsgutachten  
in Sachen  
der Erbgenahmen von Arnds zu Bonn,  
und  
Lehnfiscalischen Anwald der Churcöllnischen Hofcammer,  
das Lehnguth Razdorff betreffend.



S. 1.

Die zwischen den Erbgenahmen von Arnds und der Churcöllnischen Hof-Cammer verhandelte *Acta*, deren Auszug nebst einer Frage zu Erhellung eines rechtlichen Gutachtens mir zu gefertigt worden, betreffen das lehnguth Razdorff, welches nach Ausgang des Manns-Stammes des Geschlechts von Arnds von der Churcöllnischen Hof-Cammer für erbfnct und heimgefallen geachtet, hergegen von den Erbgenahmen von Arnds die lehnsfolge daran behauptet worden.

Aus der zum Grund liegenden Geschichte kommen dabey folgende Umstände vornehmlich in Betrachtung.

S. 2.

Die im Herzogthum Jülich gelegene Burg Razdorff hat das Geschlecht derer von Arnds vom Erzstift Cölln seit etlichen Jahrhunderten zu Mannlehn getragen. Die vortheilhafte Lage dieser Burg, aus welcher das Erzstift an seinen Grenzen in den mittlern Zeiten bedeckt werden konnte, hat veranlasset, daß die hohe lehns Herren das Defnungs-Recht daran zu erlangen gesucht, und der Erzbischof zu Cölln, *Walramus II.*, hat im Jahr 1339. zu

a

dessen





2 Rechtsgutachten in Sachen der Erbgenahmen von Arnds zu Bonn,

dessen Erlangung eine damaligen nicht geringe Summe von tausend Gulden verwendet, und an Werner von Arnds auszahlen lassen. In dem von *Wahramo II. an. 1339.* erteilten Lehnbriefe, ist die Burg zu Kagdorff nebst den Zubehörungen Wernern von Arnds unter dem Ausdruck zu Lehn gereicht worden:

solches alles von Uns und Unserm Stift zu rechten Mann-Lehen zu haben und zu tragen,

und in Ansehung des bedungenen Defnungs-Rechts ist dabei hinzugefüget:

Wir haben aber Uns, Unsern Nachkommen, und Stift vorbehalten, die Defnung an und auf genannter Burg, also, daß Wir derselben Burg als Unseres offenen Hauses gebrauchen und Uns darin und daraus zu Unsern Noten behelfen mogen wider alle männiglich, niemand ausgeschieden, wann wie oft wir der bedorffen, doch mit diesen Vorwarden, daß Wir, Unsere Nachkommen noch Stift, den genandten Arnds, und sein Rechte Erben, die seyen Manns- oder Weibskunnen, von dem vorgemelten Lehn nicht enterben wollen noch sollen, von Ersterbnis wegen, und hat auch genanter von Arnds für sich und seine Erben zugesagt und gelobet, Uns auf derselben Burg zu Kagdorff sonder alle Wiederrede auf und abzulassen, Uns davon zu behelfen, als von Unserm offenen Haus, so dick Uns des Noth geschieht.

In dem in eben dem Jahr 1339. ausgestellten revers-Briefe bekennet Werner von Arnds:

Daß er die Burg zu Kagdorff med Vor-Burge, und Turnen, med Porsen, med Muren und Graven, med dem Berge und med der Hoffstat, also, als sie gelegen ist ganz und gar und auch den Wild-Bahn, die zu der Burg gehöret — dem vorgeannten Unserm Herrn von Colne und sin Gestichte bekant, und han auch — dieselbe Burg zu Kagdorff und allid, dat vorgeant ist, von demselben Unserm Herrn umfangen zu rechten MannLeyne und machen ver uns und ver Uns Erben dieselbe Burch zu Kagdorff, wie sie vorgeant ist, offen Hayß des Gestichts von Colne ewiglich und numme, also, dat der vorgeannt Uns Herre van Colne sine Nachkomelinge und dat Gestichte van Colne van derselben Burch sich mogen behelfen zu ihren Nöyden wider alrementsich, niemand Ußgenohmen, wann und dicke sie das bederfen med verwerden doch, dat Uns vorgeant Herre von Colne sin Nachkomelinge, und sin Gestichte Uns gerechten Erben, sie syn Mans Geburt off Wives Geburt van den vorgeprochen



prochen Keyne, wie sie genant synd, numme enterben mügen, noch in selen van Ersterfnüsse wegen, und wir han gelovet und geloven für Uns und vor Uns vergenanten Erben ewiglich und numme, dat wir den vorgebanten Unsen Heren von Colne, sin Nachkomelinge und dat Gesichte van Colne und auch Frunde van irwegen uff die selbe Burg zu Ragdorff wie sie vergenant ist, sunder alle Widerrede uslassen sullen, und wieder dairave, sich dairave zu behelffen, als von irne offen Husse, wann und als dick, als van irwegen dat geheisset wird.

S. 3.

Seit dem 14ten Jahrhundert bis zum Anfang dieses Jahrhunderts sind die Lehnbriefe über das Haus Ragdorff unter gleichem Inhalt ausgefertigt, auch seit solcher Zeit nur allein die vom Manns-Stamm des Geschlechts von Arnds zur Lehns-Folge in Ragdorff zugelassen worden.

Als im Jahr, nach Absterben Bernhard Wilhelm von Arnds dessen halbbürtiger von einer Mutter abstammender Bruder, Frenher von Oppenhoff, daran ein Recht zu behaupten gesucht, hat des erstern leiblicher Bruder, Diederich von Arnds unterm 23. Sept. 1701. bei der Lehns-Curie, dagesen Vorstellung gethan, und auf die Eigenschaft dieses Lehns, als eines Mannslehns, sich bezogen und um die alleinige Belehnung mit dem Haus Ragdorff und Zubehör nachgesuchet: gedachter Diederich von Arnds ist auch darauf an. 1701. nach den formalien der ältern Lehnbriefe belehnet worden. Auf erfolgtes Absterben gedachten Diederichs ist bei der von dessen Sohn Bernhard Wilhelm von Arnds, Sede impedita, gesuchten Belehnung im Jahr 1714. eine Veränderung erfolgt, und es ergiebet der Nachmens der Prälaten und Capitularen eines administrierenden hohen Erz- und Thumb-Stifts Eöln unterm 23. Jan. 1714. ausgefertigte Lehnbrief, daß Bernhard Wilhelm mit Ragdorff und aller seiner Zubehör

solches alles vom Erzstift zu rechten Mannlehn zu haben und tragen, belehnet worden, immassen seine Voreltern und lezthin sein Vater solches vom Erzstift zum rechten Mannlehn gehabt, empfangen und getragen, und daß hergegen das vorangezogene Stück der alten Lehnbriefe, welches die vorbehaltene Defnung an der Burg nebst der dabei angeführten Vorwart oder Bedingung, und die dagesen von den Lehnmannen geleistete Zusage betrifft, aus diesem Lehnbrief gänzlich weggelassen worden.

Auf gleiche Weise, wie an. 1714. geschehen, ist gedachter Bernhard Wilhelm von Arnds auf Absterben des Lehnherren, weyland Churfürsten

a 2

Josephi



4 **Rechtsgutacht. in Sachen der Erbgenahmen von Arnds zu Bonn,**

*Josephi Clementis*, im Jahr 1725. belehnet worden. Sein Sohn **Franz Bernhard von Arnds** hat theils bey dem ihn im Jahr 1735. betroffenen lehnsfall, theils wiederum nach edelichen Hintritt des teyherrn Churfürsten *Clementis Augusti* im Jahr 1763. die Belehnung auf gleiche Weise empfangen: und sind also in diesen vier nach einander folgenden Belehnungen innerhalb 48. Jahren die lehnsbriefe gleichförmig und unter Weglassung der die Definirung auf der Burg und deren Rechte und Verbindlichkeiten betreffende passage ausgestellt worden.

§. 4.

Unterm 28. Jan. 1766. ist **Franz Bernhard von Arnds** ohne leibes Erben verstorben und mit ihm der Manns-Stamm seines Geschlechtes ausgegangen. Von weiblichen Geschlechts-Verwandten hat er nach sich gelassen 1) eine Schwester, **Maria Wessela von Arnds**, 2) seiner verstorbenen an Freyherrn von **Schulten** verheyratheten Schwester Tochter, **Wilhelmine Charlotte Friderica von Schulten**, 3) die von seiner an Freyherrn von **Pesch** vermählt gewesenen Schwester Söhne, und 4) seines verstorbenen mit einer Freyherrin von **Schonstein zu Villip** verheyratheten Bruders Töchter, deren eine an Freyherrn **Gunter zu Bruck**, und die andere an Freyherrn von **Palmerdorff zu Ling** vermählet ist. Wie diese des lezt verstorbenen Vasallen Erben zu dessen ansehnlicher allodial-Verlassenschaft sind, so haben sie ebenfalls zur lehnsfolge auf **Ratzdorff** zugelassen zu werden gesucht, das lehn unterm 10. Merz 1766. gemuthet, und deshalb auf die ältere lehnsbriefe sich bezogen. Die zwischen ihnen und dem lehns fiscal ergangene acta ergeben des mehrern, was dagegen von Seiten des lezttern in Ansehung der Mann-Lehns-Eigenschaft des lehn und Burg **Ratzdorff** und des dieserhalb behaupteten Anheimfalls angeführet, und unter beyden Theilen verhandelt, und wie darauf nach genommenen Schluß der Sache in der lehns Curie erkannt worden:

Daß das Lehn **Ratzdorff** samt aller seiner Zubehör als dem Erbstift heimgefallen und eröffnet zu erklären, mithin Kläger solches samt allen seit Absterben des lezttern männlichen Vasallen davon erhobenen Nutzungen an die Churfürstliche Hof-Cammer abzutreten schuldig.

Nachdem nun die Erbgenahmen von **Arnds** gegen dieses Erkenntniß eine Appellation an den Reichs-Hofrath eingewendet, so beruhet die Hauptsache vornehmlich auf der Frage:

Ob das Lehnguth und die Burg **Ratzdorff** nach gänzlichem Ausgang des Manns-Stammes derer von **Arnds** dem Erz-Stift **Edlin** für eröffnet



öfnet und heimgefallen zu achten, oder ob den Erbgenahmen von Arnds daran die Lehnsfolge nach den gemeinen und Chur-Eöllnischen Lehn-Rechten zusehe?

S. 5.

Nach denen über diese Frage von beyden Seiten in actis angebrachten Gründen, ist deren rechtliche Erörterung auf folgendes zu richten:

- 1) Nach was für Rechten diese Frage in Betracht dessen, daß das Lehnguth Raßdorff ausserhalb dem Chur-Eöllnischen *Territorio* belegen ist, zu beurtheilen?
- 2) Ob das Lehnguth Raßdorff ein wahres Mannlehn sey, und daher die Churfürstliche Hof-Cammer nach Abgang des Mann-Stammes derer von Arnds *fundatam intentionem* vor sich habe, solches für erböfnet und dem Erzstift heimgefallen zu erklären?
- 3) Ob die aus den ältern Lehn-Briefen vorhin §. 3. angeführte Clausul ein *patium adiectum* in sich halte, kraft dessen dieses Lehn nach Abgang des Mannstammes an das weibliche Geschlecht derer von Arnds fallen solle? und ob
- 4) diese Clausul in den jüngern Lehnbrief mit Rechts Bestand ausgelassen worden, und auch dieserwegen die Lehnsfolge in Raßdorff dem weiblichen Geschlecht nicht zusehe?

S. 6.

In Ansehung der ersten Frage, ist von beyden Theilen mit Rechts Bestand anerkannt worden, daß die bey der Erzstift Eöllnischen Lehns Curie hergebrachte Rechte überhaupt zum Grund der Entscheidung zu legen, indem es den Rechten gemäs ist, daß lehn-Streitigkeiten nach den Rechten des Lehnhofes, von welchem die lehne abhängen, sie mögen im Lande oder ausserhalb Landes gelegen seyn, entschieden werden müssen;

FRIDERICVS A SANDE *de feudis Geldriae tract. 6. c. 5. n. 11.*

NIC. BVRGVNDVS *in Comm. ad Consuet. Flandriae tract. 2. n. 7.*

Nur ist in gegenwärtigem Fall in Widerspruch gezogen worden, ob der in Chur-Eöllnischer Rechts-Ordnung tit. 6. enthaltene und zwischen Ferdinandum Erzbischofen zu Eölln und der Ritterschaft unterm 28. Jan. 1659. geschlossene Veraleich seine Anwendung gewinnen könne. Um solches zu behaupten, haben die Erbgenahmen von Arnds sich darauf bezogen, daß die seitigen Besizer von Raßdorff zu den Eöllnischen Landträgen berufen worden, und noch der letzte Besizer, Franz Bernhard von Arnds von wegen solcher Burg auf den Landtag aufgeschworen und jährlich dazu berufen worden, daraus aber die



6 Rechtsgutachten in Sachen der Erbgenahmen von Arnolds zu Bonn,  
Folge dahin gezogen, daß dieses Lehn ein Erbstiftisches landsässiges Lehn, und  
deshalb nach obgedachtem Vergleich zu beurtheilen sey.

§. 7.

So gegründet es sonst an und vor sich ist, daß die Rechte der Lehns Curie bey den davon abhängenden auch ausserhalb Landes gelegenen Lehnen zum Grund der Entscheidung zu legen, wie ich auch in der Abhandlung  
*de decisionibus causarum feudalium secundum ius curiae §. 12. 13.*  
ausgeführt: so leidet doch dieses in Ansehung solcher Verordnungen einen Abfall, die nur in Ansehung gewisser Lehnen in Art und Gestalt eines Vergleiches getroffen worden, dergleichen der angezogene Vergleich vom Jahr 1659. ist. da in §. 6. dieses Vergleichs ausdrücklich bedungen worden:

Daß diese Transactio alleinig auf die Landsässige Lehnen, nicht aber diejenige, welche unmittelbar unter dem Reich, oder in anderer Fürsten und Herren territorio und Gebiete gelegen, zu verstehen, sondern Ihro Churfürstliche Durchlaucht und Deroselben successores dieserwegen in ihren vorigen Rechten stehen und verbleiben, solches auch hingegen selbigen Lehn-Leuten, so ferne sie einiges haben, unbenommen seyn sollen:

so ergiebet sich daraus offenbar, daß, da das Lehnguth Kazdorff im Zültschen gelegen ist, gedachter Vergleich bey solchem keine Anwendung leide. Die Berufung des Lehn-Besizers zu Landtagen, ist an und vor sich kein Kennzeichen eines landsässigen Lehns, wenn sie nicht von denen im Lande belegenen Gütern geschehen: indem ein Lehn nur dadurch, daß es unter der Landeshoheit des Lehnherrn, mithin im territorio gelegen ist, die Eigenschaft eines landsässigen Lehns erlanget

WERNHER *de probatione Landsässatus ex situ terrarum. In Obs. for. P. I. pag. 722.*

und in solcher Absicht ein landsässiges Lehn im gedachten Vergleich denen in fremder Fürsten und Herren territorio belegenen Lehnen entgegen gesetzt wird. Wie hergegen bey denen vom Erzstift lehnährigen auswärtigen Lehngütern sowohl die gemeinen Lehnrechte, als auch die besondere dem Erzstift Eßln von den vormaligen Kaysern ertheilte und zu wiederholtenmalen und besonders von Kayser Leopoldo bestätigte Rechte und Privilegia, als welche durch ein Schreiben eben dieses Kayserns an das Cammergericht vom 26. Aug. 1682. mit dem Befehl in fürkommenden Processen sich darnach zu richten, eingesendet worden, zur Vorschrift und Entscheidung dienen: So ist hieraus mit Gewißheit zu behaupten,

Daß



Das der gegenwärtige Fall in Ansehung dessen, daß das Lehnguth Ratzdorff außserhalb des Erzstifts Cölln territorio gelegen ist, nach gedachten Churcöllnischen Rechten zu beurtheilen, hergegen vorgemeldeter Vergleich vom Jahr 1659., in so ferne er von jenen abweicht, keine Anwendung leide.

§. 8.

Was die zweyte Frage anbetrifft:

Ob das Lehnguth Ratzdorff ein wahres Mannlehn sey, und die Churfürstliche Hofcammer nach Abgang des Manns-Stammes derer von Arnds *fundatam intentionem* vor sich habe, solches für erbsnet und dem Erz-Stift für heimgesfallen zu erklären?

So ist weder die Benennung des lehnguths Ratzdorff als eines Mannlehns, noch auch die unter den noch blühenden Manns Stamm des Geschlechts von Arnds eintretende Eigenschaft eines feudi masculini von den Erbgenahmen von Arnds in Zweifel gezogen, wohl aber die Folge, daß deshalb auch nach Abgang des Mann-Stammes das weibliche Geschlecht ausgeschlossen sey, bestritten worden. Diese vermeinte Folge konnte deshalb einen Anschein gewinnen, weil der bloße Ausdruck eines Mannlehns in den Lehnbriefen nicht sowohl die Eigenschaft des Geschlechts, als vielmehr die Eigenschaft eines unter Lehn-Diensten stehenden Guths andeute, und damit selbst der Ursprung des von Mannen und Mannschafft herrührenden Ausdrucks eines Mannlehns übereinstimme, wie von vielen Rechtslehrern, als

HVL D. ab EYBEN. in *elect. iur. feud. c. 9. §. 5.*

HERTIO de *feud. obl. P. 2. §. 40.*

GOEDDEO in *Consil. Marburg. vol. IV. Conf. 37. n. 1021.*

bemerket worden. Und da es auch an Lehnen nicht fehle, welche bloß unter stehenden Manns-Stamm auf männliche Lehens-Erben gehen, hergegen auf dessen Abgang die Lehnsfolge, kraft eines besondern Vertrages, auf das weibliche Geschlecht bringen; so will daraus die vorher angeführte Folge als unsicher und ungewis angegeben werden.

§. 9.

Um aber diese den Grund der lehnsherrlichen Befugnis betreffende Frage, sowohl quoad factum, als quoad ius vollständig zu beurtheilen, so ist hie bey zuvörderst auf den ältesten Lehnbrief vom Jahr 1339., mit welchem als se nachfolgende übereinstimmen, das Augenmerk zu richten, und aus solchem erhellet, daß die Burg Ratzdorff nebst Zubehör von *Hermanno II.*, Erzbischofen zu Cölln,

um



8 Rechtsgutachten in Sachen der Erbgenahmen von Arnds zu Bonn,

um solches alles von Uns und Unserm Stift zu rechtem Mannlehen zu haben und zu tragen,  
dem **Werner von Arnds** gereicht worden. Und dieser bekennet nicht minder in dem in eben gedachtem Jahre ausgestellten *Revers* Brief, die Burg **Kazdorff** nebst Zubehör zu rechtem Mannlehen empfangen zu haben. Die Lehnbriefe der mittlern Zeiten ergeben, daß das Wort **Mannlehn** in einem gedoppelten Verstand gebraucht wird, und solches in einer allgemeinen Bedeutung ein jedwedes durch Kriegesdienste zu verdienendes Lehn, und in strengerm Verstande ein blos auf männliche Leibes Erben gehendes Lehn andeutet. Wie die allgemeine Bedeutung nicht die eigentliche und gewöhnliche ist, und besondere Umstände zu erkennen geben müssen, daß dieser Ausdruck in Lehnbriefen darin gebraucht worden:

**Freyherr von Cramer** in den *Weglarischen Nebenstunden* P. 65, *obs.* 1. p. 70.

so ist hergegen die strengere Bedeutung der Natur der deutschen Lehen, und der Eigenschaft der davon zu leistenden Krieges- und anderer Lehens Dienste angemessen, und sie ist daher die eigentliche, in den mittlern Zeiten hergebrachte, Bedeutung. Daß dieser strengere und eigentliche Begriff des Wortes **Mannlehen** in eben dem Jahrhundert, aus welchem der vorangesogene Lehnbrief des Erzbischofes *Walrami* herrühret, der eigentliche hergebrachte Begriff sey, solches erhärtet eine nur wenige Jahre nachhero im Jahr 1342. vom Erzbischof zu Mainz *Henrico* gegebene Urkunde,

*apud Du. de GVDENVS in Codice diplom. Tom. III. p. 321.*

in welcher *feodum vasallatus, quod ein Manlehen vulgariter dicitur, ad nostram dispositionem per mortem quondam Gifilberti deuolutum* nach den hergebrachten Sprachgebrauch und unter der obangeführten Bedeutung beschrieben wird. Und in solchem Verstand hat **Friederich, Churfürst zu Sachsen**, in einer Urkunde vom Jahr 1448.

**Henrichen Herrn zu Bera** und seinen rechten Leibes Mann. Lehens Erben zu rechtem Mann-Lehn gereicht und geliehen

**PETR. BECKLER.** Gräflich **Reuß Plauische Stammtafel** p. 503.

Zu Bestimmung dieses eigentlichen Verstandes ist das Beywort zu rechtem **Mannlehen** gebräuchlich worden, als ein Beywort, so man Handlungen bezulegen gewohnt ist, welche man eigentlich und wahrhaftig für diejenigen gehalten haben wollen, welche sie nach Vorschrift der Gesetze seyn sollen. *Fennda propria videlicet recta dicuntur, quae propriam et rectam per omnia obtinent*



u. Lehnsfisc. Antw. der Churcoll. Hofcam. das Lehng. Rasdorf betref. 9  
*nent feudorum naturam et in nullo ab ordinariis feudorum proprietatibus  
desseunt*

VOETIVS in digress. de feudis n. 18.

Die Verleihung des lehn Guts Rasdorf zu wahrem Mann-Leben  
ist auch nach dieser Auslegung in einen Zeitlauf von vierhundert Jahren für  
ein blos auf männliche lehns-Erben gehendes lehn geachtet, und blos allein  
dem Mann-Stamm die lehnsfolge darinn zugestanden, hergegen die Töchter  
davon gänzlich ausgeschlossen worden. Wie nun solche Bedeutung eines  
*feudi masculini* selbst durch die beständige Observanz in dem Geschlechte derer  
von Arnds auf eine rechtsbeständige Weise erhärtet worden, *cum consuetu-  
do sit optima verborum interpretas,*

c. 8. X. de consuetud.

so hat auch solche von den Erbgenahmen von Arnds selbst in actis nicht in  
Abrede gestellet werden können.

§. 10.

Wie nun hieraus die wahre Eigenschaft des lehnGuts Rasdorf, als  
eines wahren *feudi masculini* auf Gewisheit beruhet: so ist hinwiederum die  
daraus sich ergebende Folge, daß solches, als ein *feudum masculinum* nach  
gänzlichem Ausgang des Mann-Stammes, dem Erstfisc erbset worden, auf  
die lehnrechte gegründet. Diese Folge beruhet 1) theils auf der Natur der  
auf Manns-Erben allein gerichteten Verleihung, und lehns-Contracts,  
als welcher mit dem Abgang solcher Erben seine Endschafft erreicht, theils  
auf denen darauf sich gründenden gemeinen longobardischen, und auf denen  
diesen hierunter völlig gleichen Deutschen Rechten, nach welchen das weibliche  
Geschlecht wegen der Unfähigkeit zu Krieges, und andern lehn-Diensten, durch  
welche ein lehn verdienet und vermannet werden müssen, der lehn für unfä-  
hig erkläret worden, wohlfolglich eben so wenig bey noch stehenden Mann-  
Stamm, als bey dessen Ausgang zur lehnsfolge in ein wahres Mann-Leben  
gelangen können. Das longobardische lehnrecht giebet hierunter die bekann-  
ten lehns-Verordnungen, *quod proles feminini sexus, vel ex feminino sexu de-  
scendens, ad successionem feudi aspirare non possit, nisi eius sit conditionis  
feudum, vel eo pacto acquisitum.*

II. F. 11. pr.

*et quod Vasallo sine mascula prole decedente feudum domino aperiat.*

I. F. 13.

II. F. 35. 46.

welche bey einem *feudo recto*, oder rechten Mann-Leben, so lange eintreten,

6

als



10 Rechtsgutachten in Sachen der Erbgenahmten von Nendz zu Bonn,  
als nicht ein *pactum speciale* vorhanden, durch welches das weibliche Ge-  
schlecht gegen die Natur und Eigenschaft der Lehne zur Lehnsfolge zugelassen  
worden,

II. F. 2. in f.

II. F. 11.

*feudi recti enim successio ita procedit, deficientibus virilis sexus heredibus,  
feudum caduci titulo committatur, nisi diserte filiarum successio in tabulis in-  
uestiurae fuerit expressa,*

NEOSTADIVS *de feudi Holland. origine et successione cap. 3. n. 6. 7.*

VOETIVS *in digress. de feudis. n. 5.*

Diesem stimmen die alten Deutschen Rechte in Ansehung der Ausschließung der  
weiblichen Geschlechts Personen von der Lehnsfolge bey; und wie die im 13ten  
Jahrhundert gemachte Sammlungen der Sächsischen und Fränkischen Lehns-  
Gewohnheiten

*in iure feud. Sax. art. 2. in iure feud. Alemann. art. 1. § 4.*

davon zeugen, und, daß die Weiber des Lehnsrechts darben müssen, namentlich  
anföhren; so bestätigten auch die Urkunden des 14ten Jahrhunderts, in welches  
der vorangeföhrete älteste Lehnsbrief fällt, hierunter ein gleiches. In den Ur-  
kunden wird die Zulassung der Töchter zur Lehnsfolge als eine von besonde-  
rer landesherrlicher Bewilligung abhängende Sache angesehen, und davon  
kommt das besondere Exempel vor, daß, als Kaiser Ludovicus Bava-  
rus die Töchter eines Herrn von Breuberg ins Lehn aufgenommen, er sie  
erst in der ausgestellten Urkunde vom Jahr 1317. Behuf der Lehnsfolge für  
Lehnsfähig erklärtet,

*Nos etiam prefatas puellas ad tenendum et possidendum in feodum bona  
predicta, postquam ad ear deuoluta fuerint, habiles, idoneas, et  
capaces fecimus et facimus.*

GE. CHRIST. IOANNIS *in spicilegio tabular. p. 412.*

Als Henrich, Abt zu Fulda, an. 1324. dem Grafen von Wertheim Ru-  
dolph und seiner Gemahlin Elisabeth Lehngüter verließen; so sind, ohne  
erachtet der an beide gerichteten Belehnung, dennoch nur deren männliche  
descendenten als Lehnsfähig angesehen worden:

*quod si ipse cum eadem conthorali sua heredes feodorum capaces sci-  
licet masculinum aut masculos generauerit, ipsa bona descendere debeant  
ad eosdem: sin vero iidem coniuges heredes huiusmodi non procrea-  
uerint tunc nihil quippiam iuris, ipsa Elisabeth de huius vitae medio  
sublata, de iisdem feodis sibi competentibus habere volumus seu reco-  
gnosci-*



II. Lehnsfise. Antw. der Churcoll. Hofcam. das Lehng. Rastdorff betreff. II

*gnoscimus, nisi nos aut successores, qui pro tempore fuerint, de no-  
ua gracia sibi duxerimus eadem conferenda.*

IOANNIS in cit. spicilegio p. 420.

Wenn also nach den übereinstimmenden Longobardischen und Deutschen Rechten die Weibes-Personen von den Lehnen überhaupt ausgeschlossen, und die Lehnen nach Abgang des Manns-Stammes dem lehn-Herrn für eröffnet gehalten worden: so ist solchem die rechtliche Folge vollkommen gemäß, daß das weibliche Geschlecht in denen zu rechten Mann-Lehnen verlehnenen Gütern auch nach Abgang des Manns-Stammes von der lehnsfolge für ausgeschlossen zu halten. Daher erklärt FRIDERICVS VON SANDE die lehnsformul: *To rechten Mann-Lehen, pro feudo masculino, in quo filiarum atque a filiabus descendantium nulla est successio*

SANDE de feudis Geldriae tract. II. cap. 1. §. 2. n. 2.

*feudi enim, ten regt Mann-Leen, ea est natura certissima, ut soli heredes masculi censeantur idonei.*

NEOSTADIVS l. c. obs. 7. n. 13.

§. II.

Noch stärker ist

2) die aus der Natur und Eigenschaft eines Mannlebens auf die gänzliche Ausschließung des weiblichen Geschlechts gezogene rechtliche Folge durch die dem Erz-Stift Cölnn ertheilte Kaiserliche Rechte begründet. Bereits 50. Jahr vor der von *Wabramo* ertheilten Belehnung ist von dem Römischen König *Alberto* im Jahr 1299. vor versammelten Reichs-Fürsten und Reichs-Ständen auf Antrag des Erzbischofes zu Cölnn *Wicholdi* gerichtlich erkannt worden, *quod nulla sitia vel mulier possit in feudalibus succedere nisi de plenaria voluntate domini feudi et consensu,*

THVMMERMVT in tr. Reumstabschleußt niemand aus, in annexis

P. 33.

Kaiser *Carolus IV.* hat auf gleiche Weise im Jahr 1372. *ibid.* p. 34. darüber die ausführliche Bestätigung und Erklärung ertheilet, *quod decedentibus vasallis, nobilibus castrensibus et subditis quibuscunque, legitimis heredibus masculis de suis procreatis corporibus non relictis, quorum bona ab Archiepiscopo et ecclesia colonienfi in feudum dependerunt, vniuersa et singula bona huiusmodi, etiamsi ciuitates oppida fortalitia vel castra sint, vel alias in quibuscunque possessionibus redditibus iuribus et bonis existant, ad dictum Archiepiscopum, qui est, vel pro tempore fuit, ac ad Coloniensem ecclesiam ipso facto deuoluta esse debeant; Wie nun solche auf die gemeinen Rechte gegründete*

b 2

Kaiser



12 Rechtsgutachten in Sachen der Erbgenahmen von Arnds zu Bonn,

Kaiserliche Verleihungen durch die nachfolgende Kaiser, *Rudolphum II*, *Maximilianum I*, und *Leopoldum* bestätigt worden: so ist selbst in dem zwischen Churfürsten *Ferdinand* und der Ritterschaft im Jahr 1659. getroffenen Vergleich darunter auch in Ansehung der inländischen Lehen nichts abgeändert, und zufolge derer bishero ausgeführten Gründe festgestellt worden:

Daß diejenigen Lehen, deren *tenor inuestiturae* mit klaren Worten auf Mannlehen gerichtet, auch hinführo an für rechte Mann-Lehen gehalten, und die Tochter von deren *Succeffion* allerdings ausgeschlossen seyn und bleiben, sondern wenn der *a primo acquirente* herkommen- de Mann-Stamm ausstirbt, alsdann Ihro Churfürstliche Durch- laucht und deren *Succeffores* gute Macht und Fug haben sollen, als le solche Lehen wieder einzuziehen.

§. 12.

Wenn gleich der Ausdruck eines Mannlehens bisweilen in einem allge- meinen Verstande in verschiedenen Lehn-Briefen gebraucht wird, so muß den- noch solche Bedeutung jedesmal durch besondere in Lehn-Briefen vorkommende Gründe unterstützt werden, dergleichen in gegenwärtigem Fall ermangeln.

Da die Erbgenahmen von Arnds in *actis* eingeräumt, daß, so lange der Mann-Stamm von Arnds gestanden, das Lehnguth *Karzdorff* nicht auf das weibliche Geschlecht fallen können: so ist dadurch die strenge und eigentliche Bedeutung eines rechten Mannlehens begründet; und wie die Erb- terung dessen, ob dem weiblichen Geschlecht auf den Ausgang des Mann Stam- mes per *speciale pactum* prospiciret worden sey, bey der folgenden Frage vor- kommt; so erhellet aus diesem allen:

Daß das Lehnguth *Karzdorff* für ein wahres Mann-Lehen zu halten, und daher Churfürstliche Hofcammer nach gänzlichen Ausgang des Mann-Stammes von Arnds *fundatam intentionem* vor sich habe, sol- ches für erbfinet und dem Erz-Stift heimgefallen zu erklären.

§. 13.

Die Erörterung der dritten Frage:

Ob nemlich die den ältern Lehnbriefen einverleibte und oben § 3. an- gezogene *Clausul* ein *pactum adiectum* in sich halte, daß das Lehn *Karzdorff* nach Abgang des Mann-Stammes an das weibliche Ge- schlecht derer von Arnds fallen solle?

beruhet vornemlich auf der Auslegung gedachter in dunkeln Ausdrücken abge- faßten *Clausul* der ältern Lehen Briefe. Wie nun die Erbgenahmen von Arnds solche von einer Lehnherrlichen Zusage die rechten Erben des *Vasalli* ohne



ohne Unterscheid, ob sie von männlichen oder weiblichen Geschlecht seyn, von der Lehnsfolge in dem Lehn nie auszuschließen, auszulegen gesucht: so dürfte ihnen hierunter zu staten kommen, daß

1) der in dem Lehnbrief enthaltene Ausdruck mit diesen **Verwarten** ohnstreitig ein **Geding** oder **Abrede** andeute, daß

2) der rechten Erben beyderley Geschlechtes Erwähnung geschehen, gleichwohl in dem mit der Edlnischen Ritterschaft geschlossenen Vergleich de an. 1659. die Regul festgesetzt ist, daß, wenn die **Inuestitur** von beyderley Geschlecht, **Manns** und **Weibspersonen**, Meldung thut, die **Töchter**, oder **Weibspersonen**, zur Succession der Lehen ohne Weigerung zugelassen werden sollen: daß ferner

3) das Wort **enterben** eben soviel andeute, als von dem Lehn auszuschließen, und der Ausdruck: **der Ersterknüß wegen**, auf einen Sterbefall abzugeben, mithin darunter soviel angedeutet zu seyn scheine, daß bey entstehenden Sterbefällen keiner von den männlichen und weiblichen Erben des Vafalli von dem Lehn und Lehnsfolge ausgeschlossen werden solle; und wenn gleich sonst

4) eine Zusage, die Erben des Vafalli auf den LehnsAnfall nicht auszuschießen, ungewöhnlich zu seyn pflege, so dürfte doch solche dem Lehnbrief aus der Ursache einverleibet seyn, daß der Lehnherr unter der Zusage, die Vafallos **der Ersterknüß wegen** nicht zu enterben, sich bloß casum feloniae vorbehalten wollen. Nach dieser Auslegung behaupten die Erbgenahmen von **Arnds**, daß das Lehnguth **Ragdorff** unter diesem *pacto speciali* verbleiben sey, daß nach Abgang des Mannstammes das weibliche Geschlecht die Lehnsfolge daran erlangen solle.

S. 14.

Jeboch, da die Rechte anweisen, bey der Auslegung der Verträge auf dasjenige zu sehen, *quod imprimis actum est inter pacifcentes*,

L. 34. D. de reg. iur.

und sich solches aus dem Zusammenhange der Verträge, und aus der daraus sich ergebenden Absicht der *pacifcentium* am richtigsten beurtheilen läffet, *siquidem omnis promissio iuxta finem ad quem destinata est regi et accipi debet*:

MEVIVS P. 8. dec. 33. n. 8.

so ist auch bey der in Frage stehenden Abrede deren Zusammenhang mit dem übrigen Inhalt des Lehnbriefes zum Grund zu legen, und nicht minder aus ähnlichen Verträgen der Lehnbriefe der alten Zeiten eine Hülfe der Auslegung



14. Rechtsgutachten in Sachen der Erbgenahmen von Arnds zu Bonn,

legung bey einer dunkeln und ungewöhnlichen Stelle eines Lehnbriefes zu nehmen. Der Inhalt des ganzen Lehnbriefes de aa. 1339., mit welchem der von dem belehnten Werner von Arnds in eben dem Jahr ausgestellte reuers-Brief übereinstimmet, beruhet in folgenden Hauptpuncten:

1) in der erteilten Verleihung des Lehnguths Ragdorff zu wahren Mann-Lehen,

2) in dem dem Erzstift vorbehaltenen Oefnungs-Recht an der verlehrenen Burg in den Worten:

Wir haben uns aber unsern Nachkommen und Stifft fürbehalten die Oeffnung an und uff der gedachten Burgh, also das wir derselben Burgh als unsers offenen Huiß gebruchen und Uns darinne und daraus zu unsern Nidden behelffen mögen widder allemänniglich niemands usgeschieden, wann und wie diß wir der bedürffen, und wie

3) dieser Vorbehalt unter der Bedingung geschehen, doch mit diesem Vorwarden, das wir, unser Nachkommen, noch Stifft, den genanten Werner von Arnds und seine rechte Erben, die seynd Manns oder Weibes kinne, von denen vurgehandten Lehen nit enterben wullen noch sellen von Ersterbnuß wegen, so wird dagegen

4) die in Absicht der vorbehaltenen Oefnungs-Gerechtigkeit erwachsende Verbindlichkeit des Vasalli dahin ausgedrückt, und hat auch genanter von Arnds für sich und seine Erben zugesaget und gelovet, uff derselben Burgh zu Ragdorff sunder alle Widerrede uff und abe zu lassen, und davon zu behelffen, als von unsern offenen Huiße so diß uns des Noit geschicht wieder allemänniglich.

Aus diesem Zusammenhang des Lehnbriefes kan daher anders nicht geurtheilet werden, als das die n. 3. bemerkte Bedingung, oder Fürwarten, blos allein eine bey dem vorbehaltenen Oefnungs-Recht bedungene Abrede ausmacht, hergegen läset sich weder in den Worten noch in dem Zusammenhang des Lehnbriefes ein Grund finden, aus welchem die vorher n. 1. zu wahren Mann-Lehen geschehene Verleihung des Lehnguths Ragdorff durch solche Abrede geändert und eingeschränket werden sollen.

§. 15.

Wie nun auf kunftbaren Geschichten des vierzehnten Jahrhundertes gegründet ist, das in damaligen Zeiten ein grosser Theil der Sicherheit in dem



II. Lehnsfife. Anw. der Churcöll. Hofcam. das Lehng. Raßdorff betreff. 15

dem Befnungsrechte an Schloßern und Burgen, um daraus sich zu behelfen oder zu vertheidigen, gefeßet worden,

AHASV. FRITSCH. *de iure aperturæ cap. 1.*

PHIL. DATT. *de Pace Publ. lib. I. c. 21. n. 23.*

auch davon die lebens-Gefchichte des Erz-bifchofes *Balduini* zu Trier

apud STEPH. BALVZIVM *in tomo I. Miscellaneorum p. 129. 139. 143. seq.* schon allein ein gutes Zeugnis abgiebet: so haben hinwiederum Vasalli, denen ein *feudum aperibile* verliehen worden, bey der auf ihren Schloßern dem lehns-herrn zugestandenem Vertheidigung sich durch die Abrede zu bedecken gesucht, daß der Gebrauch des Befnungs-Rechts zum Nachtheil und Schaden des lehns nicht reichen solle, vergleichen sie sonst aus der Befegung des Schloßes, aus der daraus vom lehns-herrn zu nehmenden Vertheidigung und andern nach Art und Eigenschaft der Kriegesläufte erwachsenden Vorfällen besorgen konten, wie die in

BVDERI *amoenitat. iur. feud. art. II. p. 71. et eiusdem obseruat. iuris feud. p. 80.*

befindliche Exempel zeugen. Und daher heißt es in der Urkunde des Erz-bifchofes zu Trier *Dittleri* de an. 1303.

in NIC. DE HONTHHEIM *historia diplomat. Treuirensi tom. II. p. 20.*

*castrum - pro defensione ecclesie nostrae, si necesse fuerit, nobis aperitur; salvo tamen castro praedicto et sine periculo eiusdem castri.*

Insbefondere haben Vasalli sich zu versichern gesucht, daß, indem sie ihr lehns-Schloß dem lehns-Herrn, um sich daraus zu behelfen und zu vertheidigen, eingeräumet, und daran die Befegung zugestanden, sie unter solchen Vorfällen nicht selbst des Besiges ihres lehns entseßet werden möchten. Nach dem Sprach-Gebrauch der alten Zeiten wird eine solche Entseßung des lehns-Besiges *exhereditatio* genennet, wie davon unter andern der in einer von *Conrad* Erz-bifchofen zu Eßln im Jahr 1242. ausgestellten Schiedes-richterlichen Urkunde vorkommende Ausdruck zeuget,

*Castra supra dicta in feoda recipientes, ut ipsi et eorum heredes propinquiores exheredari non valeant de iisdem,*

de GVDENVS *in Codice diplom. tom. I. p. 571.*

nicht minder solcher Ausdruck in der Urkunde *Engelberti* Archiepiscopi Coloniensis de an. 1366.

in der an. 1738. edirten Sammlung des *Tractates Krummstab* schleußt niemand aus: *inter documenta nr. 99. p. 79.*

von



von dem Fall gebraucht wird, da *Hermannus de Gudenaw*, weil er seine Lehen in lauorem *Philippi* refutiret, aus dem Besiß des Lehens gesezet, und *Philippus* in die Lehen eingewiesen werden solte, wobey es heisset: *quod ipsum Hermannum exheredare, et Philippum hereditare et inuestire possederit in eisdem feudis.* In solchem Verstande wird das Wort *exheredare* oder *enterben* in einigen bey dem *Oefnungs-Recht* bedungenen *pactis* gebraucht, worin ein Vasall gegen eine Lehns-Entsetzung, als eine Folge der Fehde und Kriegesläufte, sich zu versichern gesucht. Und dabon giebet eine Urkunde vom Jahr 1152, ein deutliches Exempel, worin Erzbischof zu Trier *Hilinus* dem Grafen von *Sayn* das Schloß *Sayn* als ein offenes Schloß verliehen, mit diesen Beding: *quodsi nos guerram cum aliquo habere contingeret, contra quem nobis adiutorium praestare non possent, de castro exire et eius potestatem absque eorum exheredatione nobis dare debent, ita quod finita guerra ad castrum, tamquam ad suum feudum redeant.*

NIC. de HONTHEIM in hist. dipl. Trev. tom. I. p. 569.

In einer ähnlichen Urkunde des Erzbischofes *Hilini* vom Jahr 1158. wird das *Castrum Nassowe* unter gleichlautenden allgemeinen Ausdrücken verliehen, *ut omni tempore, omnibus in necessitatibus nostris contra omnes homines nobis et successoribus nostris idem castrum libere et absque alicuius contradictione, ita tamen quod de feodo suo nihil amitterent, pateret,*

de HONTHEIM l. c. p. 587.

Da nun im gegenwärtigen Fall der Erzbischof *Walramus* in dem Lehnbriefe vom Jahr 1339. das *Oefnungs-Recht* an dem Schloß *Katzdorff* unter diesem Fürwarten vorbehalten zu haben sich erkläret

daß wir, unser Nachkommen, noch Stifft, den genannten *Werner* von *Arnds* und seine rechte Erben, die seynd Manns- oder Weibs-Kunne, von vorgenannten Lehn nit enterben wollen von Ersterinstuß wegen:

Es bleibet keinem Zweifel unterworfen, daß

1) der Ausdruck, von dem Lehn enterben, in einer völlig gleichen Bedeutung, wie das Wort *exheredare de feudo* in vorangeführten Urkunden gebraucht worden sey, und daß folglich

2) der Verstand dieser Abrede dahin gegangen sey, daß das *Oefnungs-Recht* dem Vasallo ohnschädlich bleibe, und derselbe so wenig, als seine rechte Erben beyderley Geschlechts bey Gelegenheit,

da



Da der Lehnsherr sich des Schlosses als eines offenen Hauses gebrauchen, und daraus zu seinen Nöthen sich wieder allemänniglich behelfen würde,

des Besizes dieses Schlosses entsetzt werden sollten; so wie dagegen  
3) der belehnte Vasall hinwiederum dem Lehnsherrn zugesaget und gelobet

auf derselben Burgh Rathdorff sunder alle Wiederrede uff und abe zu lassen und davon zu behelffen als von desselben offenen Hause, so offt der Noth geschiehet wieder allemänniglich.

Um auch ferner den Verstand der beygefügtten Worte:

**von Ersterntuß wegen**

zu erbretern, so kommt hiebei ebenfalls in Betracht, daß solche in Verbindung dessen, so in dem Lehnbrief von der bedungenen Oefnung und Besetzung des Schlosses und der daraus zu nehmenden Vertheidigung angeführt ist, angebracht worden, mithin sich auf die Krieges-Nöthen und Vorfälle beziehen. Wie nun das Wort **Ersterntuß** nicht sowol von sterben, *mori*, sondern von sterben, *necare*, herzuweisen, und daher auch *necem*, *cladem*, eine Niederlage, andeutet,

*sterben enim denotat ac interficere, facere ut moriatur, caedere, occidere, et Stoerffa idem est ac caedes, clades NOTKERVVS Psalm. 39. 15. die mina sela suchen, das sie sie irsterben, qui animam meam quaerunt, ut eam interficiant.*

IO. GE. WACHTER in *Glossario German.* p. 1601.

So ergiebet sich daraus eine dem Zusammenhang des Lehnbriefes gemäße Bedeutung, daß solche Worte eben soviel als **einer Niederlage wegen**

ausdrücken, und der Verstand der angeführten Worte darin bestehet, daß der belehnte Vasall des zum Behelf des Lehnsherrn eingeräumten Schlosses nicht entsetzt werden solle, einer vorgefallenen Niederlage wegen. Wie unglückliche Krieges-Vorfälle den Verlust des gedünneten Schlosses veranlassen konnten; so haben die Vasallen dagegen sich öfters mit der Abrede geschüßet, daß der Lehnsherr keine Rächung oder Sühne anders eingehen solle, es wäre dann das Lehn ihnen wieder eingegeben

LÜNIG im *Reichs-Archiv spicileg. secul. P. 2. p. 1032.*

DATT *de Pace Publ. lib. 2. c. 34. n. 59. p. 491*

Und in einer vom Landgrafen von Hessen *Philippo* an den Grafen von *Diepholz* ertheilten Urkunde vom Jahr 1521.



18 Rechtsgutachten in Sachen der Erbgenahmen von Arnds zu Bomm,

in *BVDERi amoenitatib. iur. feudal. p. 78.*

ist vorbedinget worden,

wenn wir — — obgemeldtes Schloß mit der Oeffnung gebrauchen, und dem solches Schloß unser Behde und Kriegeshalben verlohren und uns abgenommen würde, so sollen wir mit demjenigen, die solches genommen hatten, nicht sühnen noch Frieden, derselbe unser Neve von Diepholz oder seine Erben wären dann wiederum dazu kommen, mit das auch zu ihren Händen bracht.

§. 16.

Wie nun diese Auslegung auf dem Zusammenhang des Lehnbriefes, auf dem darinn vorbehaltenen *iure aperturæ*, und auf den Umständen der Zeit, da dieses Lehn zuerst gereicht worden, gegründet ist: so kommt es hergegen bey Beurtheilung der nach der Erbgenahmen von Arnds in §. 13. angeführten Erklärung darauf insonderheit an, ob daraus ein hinlänglicher Beweis eines *pacti specialis*, kraft dessen das weibliche Geschlecht derer von Arnds nach Abgang des Mannstammes von der Lehnfolge nicht ausgeschlossen werden sollen, geführt werden könne. Denn da dem weiblichen Geschlecht sowohl nach gemeinen Lehnrechten, als nach Art und Eigenschaft eines wahren Mannslehns keine Lehnfolge zustehet: so erfordern die Rechte zu deren Erlangung ein *pactum speciale* um so mehr, als durch dieses den Rechten und der Natur eines Mannslehns derogiret werden soll, und legen deshalb dem weiblichen Geschlecht den Beweis auf, daß es kraft eines *pacti specialis* zur Lehnfolge zugelassen werden sollen. *Hoc videlicet notandum est, quod licet filiae ut masculi patribus (in allodio scilicet,) succedant, Legibus tamen a successione feudi remouentur: similiter et earum filii nisi specialiter dictum fuerit, ut ad eas pertineat.*

I. F. I. §. 2.

Item si vassallus per pactum speciale contra feudi consuetudinem seu naturam allegat, veluti de filiarum successione: liceat ei tenorem, si potest, sicut inuestituram probare

II. F. 2. §. 3.

§. 17.

Wie nun die Erbgenahmen von Arnds die streitige Worte des Lehnbriefes:

den genannten von Arnds und seine rechte Erben die seyn Mannsoder Weibs-Kunnen von dem vorgeannten Lehn mit enterben wollen noch sollen von Ersterfuß wegen,

mit.



mitteltst dieser Erklärung zu dergleichen *pacto speciali* zu qualificiren gesucht, daß weder männliche noch weibliche Erben von der Lehnfolge bey einem Sterbefall ausgeschlossen werden sollen: so lieget hergegen

1) in gedachten Worten ein deutliches *argumentum*, daß sie weder von einer Lehnfolge, noch von einem Sterbe- oder Lehn-Anfall zu verstehen. Die vorangeführten Worte des ersten und aller übrigen Lehnbriefe sind auf den belehnten Vasallen, und neben ihn auf seine rechte Erben gestellt. So wenig aber von einer Lehnfolge, oder von einem Sterbefall mittelst dessen dem Vasallo das Lehn anfallen konnte, in der Person des durch den Lehnbrief belehnten Vasallen nur eine Frage erwachsen kann: so wenig kann die so genannte **Enterbung** vom Lehn von **Ersterknüß** wegen von einer Ausschließung des belehnten Vasallen von der Lehnfolge in einem Lehn- oder Successions-Anfall verstanden, wohlfolglich diese in seiner Person unstatthafte Erklärung auch bey dessen Erben nicht angenommen werden. Dieses bekräftiget die gemeine Regel der Auslegung, daß ein *praedicatum*, so zwey *subiectis* beygeleget wird, keinen Verstand leidet, welcher dem einen *subiecto* und sonderlich dem *subiecto principali* nicht gemäs und gänzlich ungeschicklich ist. Da vielmehr die Lehnbriefe des Vasalli selbst unter dessen mit vollen Rahmen gesehenen Benennung und seiner Erben Meldung thun: so kan unter gedachter Zusage keine andere **Nicht-Enterbung** vom Lehn, als welche den Vasallen selbst treffen können, gemeinet seyn, und diese daher von keiner andern Art der Entsetzung des Besizes vom Lehn verstanden werden, als welche vorangeführtermassen aus den Folgen des **Befnungs-Rechts**, und aus der zum Behelf oder Vertheidigung erfolgten Besetzung der Burg, nach den Kriegsläufen vor ihn und alle seine Erben besorget werden mögen. Diesemnach kann durch die gedachte Lehn-Clausul kein Beweis einer darin dem weiblichen Geschlecht derer von Urnds zugesagten Lehnfolge geführt werden.

§. 18.

Indem ferner

2) diese Clausul unter Art und Eigenschaft eines **Sürwartens** oder abgeredeten *modi* in den Worten:

doch mit diesem **Vorwarten**,

abgefaßt worden, und dabey aus dem Lehnbrief offenbar ist, daß die **Ges** rechtsame, so unter diesem **Vorwarten** eingeschräncket werden sollen, lediglich das von dem Lehnsherrn vorbehaltene **Befnungs-Recht** an dem Lehn betrifft: so kann, wenn anders eine Auslegung *ex materia substrata*



20 Rechtsgutachten in Sachen der Erbgenahmen von Arnolds zu Bonn,  
zu nehmen ist, dieses zur Bestimmung des Besetzung-Rechts angeführte  
Vorwarten auf eine der Sache gemäßen Weise nicht von der Lehns-  
folge am Lehn erklärt werden, so wenig diese mit dem Besetzung-Recht  
in einer Verbindung stehen, oder bey diesem eine Einschränkung abgeben  
kann. Dahergegen ist eine auf die Folgen des Besetzung-Rechts ge-  
staltete Auslegung dieses Vorwartens für eine der dadurch einzuschränkens-  
den Gerechtfame angemessene Erklärung zu halten.

§. 19.

Wenn ferner

3) dunkle Stellen eines Lehnbriefes nach denen darin enthaltenen deut-  
lichen Grundsätzen und nach der in diesen ausgedruckten Absicht des Ver-  
leihers auszulegen sind: so ergiebet in gegenwärtigen Fall *pars dispositiva*  
des Lehnbriefes, und *tenor investiturae*, daß das Lehn Kaydorff zu wahren  
Mann-Lehen verlihen, und dadurch eine das weibliche Geschlecht  
von dem Lehn ausschließende Eigenschaft des Lehns bestimmt worden, her-  
gegen betrifft der Absas des Lehnbriefes, worin die im Streit gezogene  
Clausul enthalten ist, bloß allein das vorbehaltene lehnsherrliche Besetzung-  
Recht. Diesem zu folge leidet diese dunkle Clausul keine mit denen in  
*parte dispositionis* des Lehnbriefes bestimmten Grundsätzen streitende Aus-  
legung, und kann dasjenige, so in dem Absas des Lehnbriefes in *re alia* an-  
geführt worden, zur Einschränkung der vorhero erteilten uneingeschränk-  
ten Verleihung des Lehns zu wahren Mann-Lehen nicht ausgedehnet  
werden: *cum ante omnia animaduertendum sit, ne conuentio in alia  
re facta, in alia re noceat.*

L. 27. §. 4. in. f. D. de pactis.

*Tenent enim interpretes vnanimiter, quod clausula in fine posita, non  
trahatur ad aliud capitulum in quo facta est specialis prouisio.*

IO FICHARDVS *Consil. vol. I. conf. 27. n. 4.*

*maxime si praecedentia essent contraria clausulae finali.*

FICHARDVS *l. c. n. 5.*

Diesem tritt hinzu, daß wenn gedachte Clausul von einer zu unterlassenden  
Ausschließung des weiblichen Geschlechts von der Lehnsfolge sollte aus-  
geleget werden, dabey nach der lehre, *quod priuario habitum supponat*, aus  
dem Lehnbriefe zum voraus gesetzt werden müste, daß dem weiblichen Ge-  
schlecht die Lehnsfolge in diesem Mann-Lehen *pacto speciali* verlie-  
hen worden sey, und diese Clausul bloß als eine Bestätigung dessen, und daß  
es dessen nicht entsetzt werden sollte, anzusehen sey: gleichwol der ganze  
Inhalt



Inhalt des Lehnbriefes erfäret, daß das quaestionirte Lehn zu wahren Mann-Lehen auf eine uneingeschränkte Weise verliehen worden, und der gleichen *pactum speciale* darin ermangelt, was als eine *hypothesis* zum voraus gesetzt werden müste.

§. 20.

Aus diesem Grundsatz, daß die Eigenschaft eines Lehns bloß aus dem *tenore investiturae* zu beurtheilen sey, ist

4) in dem Churböhlischen Vergleich de an. 1659. sehr deutlich bestimmet worden:

Daß diejenigen Lehen, worin *tenor investiturae* mit klaren Worten auf Mannlehen gerichtet, auch hinführo an für rechte Mann-Lehen gehalten, und die Töchter von deren *Succession* allerdings ausgeschlossen seyn und bleiben, und daß hergegen diejenigen Lehen, wo die *Investitur* von beyderley Geschlecht, Mann- und Weibspersonen ausdrücklich Meldung thut, die Töchter oder Weibspersonen zur *Succession* der Lehen ohne einige Weigerung zugelassen und verstatet werden sollen.

Wie nun in gegenwärtigem Fall *tenor investiturae* mit klaren Worten eine Vergleichung zu wahren Mann-Lehen enthält: so ist hergegen dabey mit keinem Wort des weiblichen Geschlechts einige Meldung geschehen. Wenn folglich auch der Churböhlische Vergleich de an. 1659. nach der Meinung der Erbgenahmen von Arnds zum Grund der Entscheidung liegen könnte, da er hierunter nur ein auf gemeinen Rechten beruhendes Principium anführet; so ist das weibliche Geschlecht zur *Succession* in diesem zu wahren Mann-Lehen verliehenen Lehnguth nicht berechtiget, daß aber in dem Absatz des Lehnbriefes, welcher das Besetzungs-Recht betrifft, der rechten oder der ehelichen Erben männlichen oder weiblichen Geschlechts Meldung geschehen, und daß diese bey Gelegenheit des *iuris aperturæ* so wenig als der belehnte Vasall selbst aus dem Besiß des Lehns gesetzt werden sollen, solches kann dem weiblichen Geschlecht ein Recht zur Lehnsfolge eben so wenig geben, als in dem Fall, da solche Formul zugleich auf die Lehns-Berweser, und daß der Vasall eben so wenig, wie seine Officianten aus dem Besiß des Lehns gesetzt werden sollen, diesem ein Recht an der Lehnsfolge zustehen würde. Ob nun zwar diejenige Benennung des weiblichen Geschlechts, welche bey der *Investitur* und Lehns-Berleihung geschlehet, die Gesinnung des Lehnsherrn ausdrückt, diesem die Lehnsfolge an dem Lehn zu geben



22 Rechtsgutachten in Sachen der Erbgenahmen von Arnds zu Bonn,

geben: so enthält dennoch eine jede ausserhalb den Worten der *Inuestitur* in Lehnbriefen vorkommende Meldung desselben keinen rechtlichen Grund, um daraus eine verliehene Lehnfolge zu schliessen, und ist vielmehr sårnennlich darauf zu sehen, in welcher Absicht der Erben weiblichen Geschlechtes Meldung geschehe, als welchem außer dem mit dem Lehn verknüpftem *allodio* noch andere Gerechtigkeiten an dem Lehn zustehen können, derenhalben es interessirent ist, aus dem Besitz des Lehns nicht entsetzt und in demassen enterbet zu werden. Diesem allen zufolge ist mit Grund zu behaupten:

Daß die den ältern Lehnbriefen einverleibte und oben §. 3. angezogene Clausul ein solches *pactum adiectum* nicht in sich halte, kraft dessen das Lehn Ragdorff nach Abgang des Mann-Stammes an das weibliche Geschlecht derer von Arnds fallen solle.

§. 21.

Weil nun überdem in Ansehung dieser Clausul in den neuern Lehnbriefen die Veränderung erfolgt, daß in denen seit An. 1714. ausgefertigten Lehnbriefen der ganze Absatz, welcher das *Defnungsrecht* anbetrißt, ausgelassen, und Bernhard Wilhelm in besagtem Jahr und nach ihm seine descendenten mit der Burg Ragdorff zu wahrem Mann-Lehen schlechterdings beliehen, und bey denen im Jahr 1725. 1735. und 1763. erneuerten Belehungen ein gleiches beobachtet worden: So ist IV) amoch zu erörtern übrig:

Ob diese unter Weglassung gedachter Clausul in den Lehnbriefen geschehene Veränderung für rechtsbeständig zu achten, und auch dies serwegen und ohne Betrachtung dessen, was für eine Auslegung vor gedachte Clausul leiden könne, die Lehnfolge in Ragdorff dem weiblichen Geschlecht derer von Arnds nach Abgang des Manns Stammes nicht zustehet?

§. 22.

Nun haben zwar die Erbgenahmen von Arnds zu behaupten gesucht, daß wie

1) der erste Lehnbrief den Grund aller Belehnung enthalte, so auch bey einer in jüngern Lehnbriefen erfolgten Veränderung, so ferne eine deshalb genomene Abrede nicht erweislich zu machen, die Vermuthung, daß sie aus Irrthum geschehen, angenommen werden müsse, und daß deshalb die ältern Lehnbriefe den jüngern vorzuziehen, wie solcher Vorzug von

*SIEGEL. in tr. de litteris inuestitur. c. 4.*

vertheidiget worden, daß ferner

2) bey der im gegenwärtigen Fall vorkommenden Veränderung in Betracht



u. Lehnstift. Antw. der Chur-Eöll. Hofcam. das Lehng. Raasdorff. betreff. 23

zu ziehen, daß da dieselbe wenigstens ohne Einwilligung des weiblichen Geschlechts derer von Arnds geschehen, diesem auch ein Recht zur Lehnfolge ehe nicht, als nach Abgang des Mann-Stammes, erwachsen, und sowohl deshalb, als weil Bernhard Wilhelm von Arnds ein ihnen *ex providentia maiorum* erlangtes Recht auch mit lehnherrlicher Einwilligung nicht entziehen können, solche Veränderung ihnen zum Nachtheil nicht angezogen werden könne; und daß überdem

3) in dem an. 1659. eingegangenen Chur-Eöllnischen Vergleich versehen worden, daß niemand sein Lehn zu Manns oder neuen Lehen zum Nachtheil derer *a stipite acquirente* herrührenden *agnatorum & cognatorum* und ihres daran habenden *iuris quaesiti* zu machen und aufzutragen befugt seyn solle.

§. 23.

Allein wenn zuvörderst

I) diese Veränderung genau und nach dem wahren Sinn der Lehnbriefe betrachtet wird, so ist in demjenigen, so *tenorem investiturae* und die in den ältern und neuern Lehnbriefen befindliche Verleihung des Lehnguths Raasdorff zu wahren Mann-Lehen anbetrifft, keine Veränderung, sondern diese nur in demjenigen Absatz des Lehnbriefes erfolgt, darin theils der Lehnherr die *Gefzung* an und auf der Burg, um solcher als eines offenen Hauses sich zu gebrauchen und in allen Nöthen daraus sich zu behelfen, Sich und dem Erstliffe vorbehalten, theils dabey dem Vasallo und dessen Erben die Versicherung gegen die *Nicht-Enterbung* oder *Entsetzung* aus dem Besiz des Lehen ertheilet, und der Vasall dagegen die Pflicht übernommen, den Lehnherrn aus der Burg auf- und abzulassen, und solche zu dessen Behelf als ein offen Haus gegen jedermann zu verstaten. Wie dieses alles vorzüglich die lehnherrliche Gerechtfame und die damit verknüpften Pflichten des Vasallen betroffen: so haben durch Auslassung dieser Punkte aus dem Lehnbriefe die Vasallen um so minder etwas verlohren, als auch dadurch zugleich die lehnherrliche Versicherung, sie ben Gelegenheit der in Ausübung gezogenen *Gefzungs- & Gerechtfame* des Besizes am Lehn nicht zu entsetzen, überflüssig worden: wohlfolglich ist die Weglassung alles dessen aus den Lehnbriefen, wenn dessen wahrer Verstand dabey zum Grund geleyet wird, als eine in allen Betracht den Vasallen ohnschädliche Veränderung anzusehen.

§. 24.

Wie ferner

II) eine Veränderung in Lehnbriefen unter Einwilligung des Lehnherrn und der Vasallen auf rechtsbeständige Weise geschehen kann, und ein *pactum expressum* und *tacitum* dabey gleiche Kraft hat:

Freys



So ist auch daraus in gegenwärtigem Fall von dem Rechts-Bestand der Abänderung der Lehnbriefe zu urtheilen, da folgende *ex facto* sich ergebende Gründe sowohl die anerkannte Bewilligung des Lehnhofes, als auch die in Zweifel gestellte Einwilligung der Vasallen klar zu Tage legen, daß

1) diese Veränderung vornemlich lehnsherrliche Gerechtfame betroffen, und deshalb und nicht minder in Betracht dessen, daß sie im Jahr 1714. auch noch *fide impedita* unter der Regierung des Dom-Capituls geschehen, den Rechten nach zu vermuthen ist, daß dazu erhebliche Gründe, welche die Umstände der fast gänzlich demolirten Burg Ratzdorff und selbst die Umstände der Zeitläufte veranlasset, eingetreten, die Vasalli darüber gehöret, und unter erfolgter *causae cognitione* diese Abänderung unternommen worden, weilen theils eine *inmutatio* lehnsherrlicher Rechte eines Erstiftes dergleichen Erörterung erfordert, theils auch diese Abänderung in einer Zeit von 40. Jahren ohne einigen Widerspruch verblieben, *ex longissimi vero temporis lapsu omnia solemnia in negotio cum ecclesia habito interuenisse praesumuntur.*

MENOCHIVS *lib. I. Conf. 90. n. 30. sq.*

GAIL. *lib. 2. obs. 71. n. 7.*

daß 2) diese Veränderung einen ausführlichen Punct des Lehnbriefes betroffen, und aus der ersten Einsicht des Lehnbriefes so merklich und so offenbar gewesen, daß auf Seiten des Vasalli *Bernhardi Wilhelmi von Arnolds*, bey dessen Belehnung die Veränderung erfolgt, eine Unwissenheit oder ein Irrthum eben so wenig, als dieses sich vermuthen läßt, daß derselbe die Befreyung vom Besetzungs-Recht, so bishero auf dem Lehn gelegen, nicht solle willigt angenommen haben; daß insonderheit

3) gedachter *Bernhard Wilhelm* auf Absterben des Churfürsten *Josephi Clementis* die Belehnung im Jahr 1725. erneuert, und gleichwohl bey Erneuerung einer Belehnung nach dasiger hergebrachten Lehn-Observanz die ältern und neuern Lehnbriefe vorgelegt werden müssen, folglich derselbe unter der ihm obgelegenen production, sowohl des ältern Lehnbriefes, als des von ihm erhaltenen jüngern Lehnbriefes *de an. 1714.* die darin geschehene Veränderung von neuen anerkannt, darneben den in gedachtem Jahr 1725. unter einer gleichmäßigen Veränderung ausgestellten Lehnbrief ohne einige Wiederrede empfangen und angenommen, und solche Ver-



Veränderung hinwiederum hierdurch auf eine thätige Weise genehmiget, deren gleichen Genehmigung auch an und vor sich einer bewilligten Veränderung der Lehnsbriefe gleich ist: *si enim vasallus postea ratam habuerit mutationem vel innovationem investiturae, haec rata est,*

SCHRADER tract. feud. P. V. c. 2. n. 41.

*ratihabitio enim retrahitur et consensui equiparatur*

ROSENTHAL de feud. cap. 6. concl. 69. n. 22. in not.

daß hiernächst

4) der Sohn des gedachten *Bernhardi Wilhelmi, Franz Bernhard von Arnolds* sowohl bey dem ihn im Jahr 1735. betroffenen Lehns-Anfall, als auch hinwiederum auf tödlichen Hintritt des Lehnsheeren, Churfürsten *Clementis Augusti*, im Jahr 1763. die Belehnung unter gleicher Veränderung empfangen, mithin diese unter vier unterschiedenen Belehnungen, in einer Zeit von 40. Jahren, beständig genehmiget worden, wie nun

5) niemand in Zweifel ziehet, daß eine Veränderung der Lehnsbriefe unter Genehmigung des Lehnsheeren und der Vasallen geschehen könne: so lieget nicht minder der Beweis der geschehenen Einwilligung in einer wesentlich unternommenen Handlung, unter welcher ein veränderter Lehnsbrief zumahl bey einer so mercklichen Veränderung von dem Vasallo schlechterdings angenommen, und solches bey verschiedenen Belehnungen wiederhohlet worden; wenn auch gleich nach Ablauf so vieler Jahre unbekannt bleibet, was dazu Anlaß gegeben; *namque clari iuris est, quod vasallus eo ipso, quod recipit litteras investiturae, intelligitur consentire omnibus illis, et approbare omnia illa, quae in litteris investiturae continentur*

LVDOLPH SCHRADER Vol. I. consil. 3. n. 494.

*et voluntas contrahentium, deliberato animo declarata, magis apparet si per aliquot investiturae actus immutatio, a primis investiturae tabulis recedens, sit repetita: cum ex actu iterato certa scientia et seria voluntas colligatur. Inde maiores fidei gradus capiunt recentiores litterae investiturae, si plures feudi recognitiones praeter modum in primis investiturae tabulis expressum, fuerint factae.*

HENR. BROCKES. l. c. §. 31.

So gesesmäsig auch sonst

6) jedesmal vermuthet wird, daß alle Handlungen mit gutem Vorbedacht geschehen, und dahero derjenige, welcher durch einen Irrthum verleitet zu seyn vorgiebet, solchen erweisen muß:

L. 4. C. de iur. et facti ignor.

MENOCHIVS de Praesumpt. lib. 6. praef. 22.

b

für



26 Rechtsgutachten in Sachen der Erbgenahmen von Arnds zu Bomm,  
für so gegründet ist das Urtheil des JCi

GE. DAV. STRUBEN in rechtlichen Bedenken tom. I. Conf. 137.  
p. 525.

zu halten, daß nicht abzusehen sey, wie allein bey der Belehnung und den darüber ausgestellten Lehnbriefen ein anderes behauptet werden könne: zumahlen wenn, wie im gegenwärtigen Falle, bey einer so merklichen Veränderung, und bey der lehns-Pflicht eines Vasallen, unter jeder Belehnung den ältesten und jüngsten Lehnbrief zu produciren, und bey so verschiedenen auf gleiche Weise wiederholten Handlungen, eine auf eine thätige Weise bewilligte Veränderung der Lehnbriefe sich veroffenbaret. Wenn auch bey geringen und nicht merklichen Veränderungen eines Lehnbriefes eine *praesumptio pro errore scribentis* obwalten mag: so wird dennoch dergleichen Vermuthung aus Gründen; welche einen *tacitum consensus domini et vasalli* erhärten entkräftet und erlediget.

de CRAMER in Wezlarischen Neben-Stunden P. 4. obs. 8. §. 2.

§. 25.

Wenn nun nach diesen Gründen die im Jahr 1714. erfolgte Veränderung der Lehnbriefe Bernhard Wilhelms und dessen Sohnes, Franz Bernhard von Arnds, als der einzigen und letzten zu dem Manns-Stamm dieses Geschlechts gehörigen Vasallen für rechtsbeständig zu halten: So bestehet auch

III) solche Veränderung in Ansehung der Erbgenahmen von Arnds aus einem doppelten Rechts-Grund, weil eines theils dem weiblichen Geschlecht derer von Arnds durch die streitige und in den neuern Lehnbriefen ausgelassene Clausul eine lehnsfolge auf Ratzdorff nach denen bey der dritten Frage ausgeführten Gründen nicht beygelegt worden, mithin es demselben an einem gegründeten Interesse bey dieser Veränderung der Lehn-Briefe mangelt, andern Theils auch in dem gesezten Fall, da die Erbgenahmen von Arnds gebachte Clausul zu ihrem Vortheil auszulegen vermöchten, sie dennoch in Betracht dessen, daß sie des letzten Vasalli Franz Bernhard von Arnds ungezweifelte Erben *in allodio* sind, die von diesem und dessen Erblasser bewilligte Veränderung der Lehnbriefe anzuerkennen und zu genehmigen verbunden sind. Diese Verbindlichkeit ist auf die gemeinen Rechte gegründet, nach welchen die Erben die Person ihres Erblassers vorstellen

*Nou. 48. in pr.*

und durch Antretung der Erbschaft sich verbindlich machen, dessen *facta* zu erfüllen und zu genehmigen. *Heres enim factum defuncti omnino ratum habere et approbare tenetur, nec contra id venire potest.*

L. 10.



II. Lehnsfisc. Antw. der Churcoll. Hofcam. das Lehng. Ratzdorff betreff. 27

L. 10. C. de Solut.

L. 3. C. de reb. alien. et non alienand.

HARTM. PISTOR. *quaest. iur. lib. 2. qu. 9. n. 1. seq.*

Und diese Verbindlichkeit trifft auch die Erben in Ansehung solcher Befugnisse, die sonst, und wenn deren Erblasser sich solcher nicht begeben, ihnen *ex providentia maiorum* hätten anfallen können, allermaßen Erben, nach der in

L. 14. C. de Rei vind.

enthaltenen Entscheidung die *facta* ihres Erblassers auch *in rebus propriis* zu genehmigen und zu praestiren verbunden sind. *Hinc etiam in rebus familiae relictis heres non potest venire contra factum defuncti, quamvis sibi successio debeat ex dispositione primi instituentis, adeo ut heres, nec iure hereditario, nec ex propria persona alienationem rei suae vel ab antecessoribus sibi relictis reuocare possit*

HARTM. PISTOR. P. 2. qu. 9. n. 8. qu. 10.

STRYK *de caut. testam. c. 21. membr. 2. §. 12.*

WERNER *obs. for. P. 6. obs. 384.*

*ideoque nec agnatus feudum a defuncto cum domini consensu alienatum, si illius factus est heres, reuocare potest.*

ROSENTHAL *de feud. c. 9. concl. 69. n. 1.*

ZASIVS *de feud. P. 9. n. 28.*

VULTEIVS *de feud. cap. 11. n. 93.*

HARTM. PISTOR. *lib. 2. qu. 9. n. 11. 12.*

Da nun den Erbgenahmen von Arnds, als Erben des letztern Vasalli, die von diesem bewilligte Veränderung des Lehnbriefes anzufechten nicht berechtiget sind: so können sie auf die das Gut Ratzdorff betreffende Lehnbriefe anders nicht, als unter solcher Veränderung, sich beziehen, noch daher aus der ausgelassenen Lehns-Clausul der ältern Lehnbriefe, so wenig sie auch ihrem Inhalt nach ihnen zu statten kommt, einen Anschein zu der Lehnsfolge in obgedachtem Lehn vor sich weiter anführen.

§. 26.

Wenn gleich dasjenige, so gegen die zum Nachtheil der *agnatorum* und *cognatorum* unternommene Veränderung des Lehns in ein Mannlehen aus dem Chur-Cöllnischen Vergleich de an. 1659. angeführet worden, an und vor sich auch auf gemeinen Rechten beruhet, und dahero darauf, daß solcher Vergleich auf die außerhalb dem Erzstift Cölln belegene Lehen nicht gezogen werden kann, hierbey auch keine Absicht genommen wird: so leidet dennoch solches in gegenwärtigem Falle keine Anwendung, indem

1) in demjenigen, so *tenorem inuestiturae* anbetrifft, keine Veränderung im Lehnbriefe geschehen, und das Lehnguth Ratzdorff in dem ersten Lehnbrief



28 Rechtsgutachten in Sachen der Erbgenahmten von Arnds zu Bonnt

zu einem wahren Mannlehen verliehen, und unter dieser Eigenschaft einige Jahrhunderte gleichförmig getragen worden. Dagegen betrifft die Veränderung eine auf das **Oeffnungs-Recht** abzielende Versicherung, welche mit erlassnem **Oeffnungs-Recht** auch ihre Erledigung erhalten. Hiernächst leidet

2) der angeführte Satz alsdann einen begründeten Abfall, wenn *agnati* oder *cognati*, welchen eine vom Vasallo unter lehnsherrlicher Einwilligung unternommenen Veränderung oder Veräußerung des Lehns zum Nachtheil gereichen könnte, des *alienantis* oder *renunciantis* Erben in *alodio* worden, und deshalb solche Handlungen zu genehmigen und zu praestiren schuldig sind, in welchem Fall die im vorigen §. angeführten Rechte eintreten, und diese daher auch im gegenwärtigen Fall, wenn die Erbgenahmten von Arnds auf ein Recht aus den ältern Lehnbriefen sich zu beziehen vermöchten, bey ihnen, als Erben des letztern Vasalli, Platz finden würden.

§. 27.

Wie nun nach den angezogenen Gründen

Die unter Weglassung gedachter Clausul in den neuern Lehnbriefen geschehene Veränderung für rechtsbeständig zu halten, und daher ohne Absicht dessen, was auch die ausgelassene Lehns-Clausul für einen Bestand leiden können, die Erbgenahmten von Arnds auf diese sich zu beziehen nicht für befugt anzusehen:

so erwächst aus denen in Erdörterung gezogenen besondern Fragen die richtige Folge, daß, da das Lehnguth Ragdorff zu wahren Mannlehen verliehen worden, ferner, da die angezogene den ältern Lehnbriefen einverleibte Clausul kein *pactum adiectum* enthält, wodurch dessen Natur und Eigenschaft abgeändert, und das Lehn nach Abgang des Mannstammes an das weibliche Geschlecht gebracht werden sollen, da auch überdem solche Clausul in den jüngern Lehnbriefen auf rechtsbeständige Weise ausgelassen worden, und solche Veränderung der jüngern Lehnbriefe die Erbgenahmten von Arnds als Erben des letztern Vasalli verbindet,

das Lehn und die Burg Ragdorff nach gänzlichem Abgang des Mannstammes derer von Arnds dem Erz-Stift Eöln für eröffnet und heimgefallen zu halten, hergegen den Erbgenahmten von Arnds die Lehnsfolge daran nach den gemeinen Lehnrechten und den Chur-Eöllnischen Rechten und Privilegiis nicht zustehet. **V. R. W.**

Zu Urkund dessen habe ich dieses Rechtsgutachten abgefaßt, unterschrieben und unterseiget. So geschehen Göttingen den 18. April. 1769.

(L. S.)

Georg Ludewig Böhmer.

CORRIGENDA.

P. 9. §. 10. lin. 16. loc. *descendeens* leg. *descendens*. p. 13. lin. 1. loc. *manlichen* leg. *männlichen*.











Kp 3594

5

[72EA]

V018 B50 - 101

V018 = 3

NC









Farbkarte #13

B.I.G.



8 gutachten  
1 Sachen  
von Arnds zu Bonn,  
und  
der Churcöllnischen Hofcammer,  
Kazdorff betreffend.

§. 1.  
Bgenahmen von Arnds und der Churcöllni-  
ner verhandelte *Acta*, deren Auszug nebst ei-  
heilung eines rechtlichen Gutachtens mir zu-  
betreffen das Lehnguth Kazdorff, welches  
nmes des Geschlechts von Arnds von der  
eröffnet und heimgesfallen geachtet, hergegen  
ds die Lehnsfolge daran behauptet worden.  
den Geschichte kommen dabei folgende Um-  
g.

§. 2.  
lich gelegene Burg Kazdorff hat das Bes-  
Erzstift Cölln seit erlichen Jahrhunderten zu  
heilhafte Lage dieser Burg, aus welcher das  
n mittlern Zeiten bedeckt werden konnte, hat  
herren das Defnungs-Recht daran zu erlangen  
Cölln, Walramus II., hat im Jahr 1339. zu  
dessen

